

- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 40/94 und unzureichende Begründung hinsichtlich der Ähnlichkeit zwischen der Marke GROK von San Lucio und der Marke CRIK CROK von Ica;
- Verstoß gegen Art. 8 der Verordnung Nr. 40/94 und unzureichende Begründung hinsichtlich der Bekanntheit der Marke CRIK CROK von Ica.

Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Fon Wireless/HABM — Henniger (NEOFON — FON U. A.)

(Rechtssache T-777/14)

(2015/C 026/52)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Fon Wireless Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Devaureix und L. Montoya Terán)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Andreas Henniger (Starnberg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Neofon“ — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 10674893.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 15. September 2014 in der Sache R 2519/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und mithin die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Entscheidung des Gerichts zu ergreifen;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. November 2014 — Ugly/HABM — Group Lottuss (COYOTE UGLY)

(Rechtssache T-778/14)

(2015/C 026/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Ugly, Inc. (New York, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: T. St Quintin, Barrister, K. Gilbert und C. Mackey, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Group Lottuss Corp., SL (Barcelona, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „COYOTE UGLY“ — Gemeinschaftsmarke Nr. 1 226 198.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 16. September 2014 in der Sache R 1369/2013-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidungen der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuheben und den Widerspruch an die Widerspruchsabteilung zur nochmaligen Prüfung zurückzuverweisen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1, 8 Abs. 2 und 8 Abs. 4 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 20. November 2014 — TVR Automotive/HABM — Cardoni (TVR ENGINEERING)**(Rechtssache T-781/14)**

(2015/C 026/54)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Verfahrensbeteiligte**

Klägerin: TVR Automotive Ltd (Whiteley, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Mühlendahl und H. Hartwig)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fabio Cardoni (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung Nr. 11 132 602.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 8. September 2014 in der Sache R 2532/2013-4.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM und Herrn Cardoni, falls er diesem Verfahren als Streithelfer beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.
-